GEMEINDE BÖNEBÜTTEL

Bebauungsplan Nr. 31

'Windpark'

Gebiet nördlich 'Börringbaumer Weg', ca. 250 m westlich des Waldes 'Hölle', südlich 'Sainredder' und ca. 850 m östlich 'Sickfurt'

Begründung

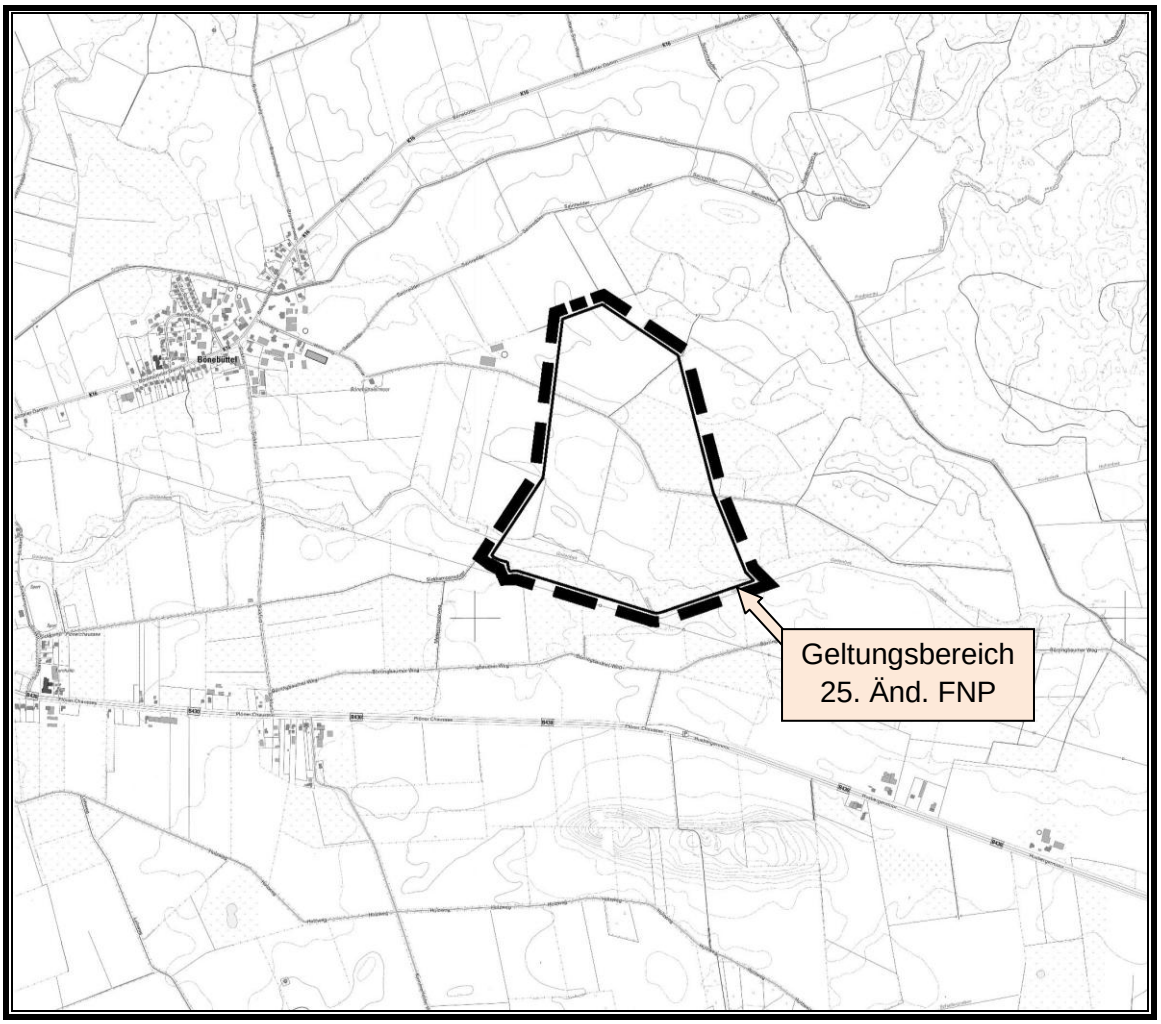

Stand: Entwurf, 22. September 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen 4

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf 4
1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 4
1.3 Räumlicher Geltungsbereich 7
1.4 Angaben zum Bestand 7

2. Anlass und Ziele der Planung 8

2.1 Anlass der Planung 8
2.2 Ziele der Planung 8

3. Inhalte des Bebauungsplanes 8

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw. 8
3.2 Örtliche Bauvorschriften 13
3.3 Grünordnung 13
3.4 Immissionsschutz 14
3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung 15
3.6 Hinweise 17
3.7 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden 18

4. Flächen und Kosten 18

5. Umweltbericht 19

5.1 Einleitung 19
5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation 22
5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung 27
5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz 31
5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 39

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen 39
5.7 Ausgleichsmaßnahmen 39
5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung 39
5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 41
5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten 42
5.11 Kostenschätzung 42
5.12 Pflanzanweisung 42
5.13 Pflanzenliste 42
5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren 43
5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 43
5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) 43
5.17 Zusammenfassung des Umweltschutzes 43

Anlage 1 zur Begründung: Lageplan mit Darstellung der Abstände in Bezug auf das Umfeld des Plangebietes

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung (PlanV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011, und die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3).

Verfahrensschritte:	**Datum:**
Aufstellungsbeschluss	24.10.2011
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	16.06.2014
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	16.06.2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB	

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Der Ortsteil 'Husberg' bildet hierbei einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster.

Der Wald 'Hölle' und der östlich des Flusses 'Schwale' gelegene Wald 'Hollenbeker Holz' sind im Regionalplan als ein zusammenhängendes 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt. Diese Gebietsausweisung bezieht Flächen mit ein, die westlich des Waldes 'Hölle' liegen. Der östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb dieses 'Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft'. Die hiervon betroffenen Flächen entsprechen circa einem Viertel der Gesamtfläche des Plangebietes.

In der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III sind Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die Teilfortschreibung ist am 17.12.2012 im 'Amtsblatt Schleswig-Holstein' veröffentlicht worden. Die Eignungsgebiete dienen dem Zweck, die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum III räumlich zu steuern. Dazu heißt es unter Ziff. 5.7.1 G (1): "Ihre Festlegung ist erfolgt, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotential außerhalb der zahlreichen Naturparks, langgezogenen Küstenregionen sowie Hauptnahrungs- und Rastflächen von Vögeln und der international beanspruchten Vogelzugfelder zu konzentrieren."

Weiter heißt es unter Ziff. 5.7.1 Z (4): "Innerhalb der in der Karten ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein."

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan (LEP) festgelegt. Danach kommt der Windenergie "sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu". Im LEP wird darauf verwiesen, dass zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen 'Eignungsgebiete für die Windenergienutzung' auf Basis von landeseinheitlichen Kriterien festgelegt werden sollen. Insgesamt sollen circa 1,5 % der Landesfläche in den Regionalplänen als 'Eignungsgebiete für die Windenergienutzung' festgelegt werden (vgl. Kap. 3.5.2). Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebiete ist hierbei Ziel der Landes- und Regionalplanung (vgl. ebd.).

Die Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III führte zu dem Ergebnis, dass in dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bönebüttel das Eignungsgebiet Nr. 142 ausgewiesen wurde. Im Zuge der Ausweisung des Eignungsgebietes Nr. 142 wurde ein zweistufiges Anhörungsverfahren durchgeführt. Als Ergebnis des Anhörungsverfahrens wurden für das Eignungsgebiet zwei Auflagen festgesetzt:

1. Für die Windkraftanlagen kann sich eine Höhenbeschränkung ergeben, die durch den 'Deutschen Wetterdienst' (DWD) bestimmt wird. Der 'Deutsche Wetterdienst' betreibt in Boostedt eine Wetterradarstation. Da Windkraftanlagen, die sich in einem Umkreis von 15 km um die Wetterstation Boostedt befinden, die Datenmessungen beeinflussen können, ist nur eine Anlagenhöhe zulässig, bei der sichergestellt ist, dass sich keine Auswirkungen auf die Datenmessungen ergeben können. Das Maß der notwendigen Höhenbeschränkung ist abhängig von der Entfernung der Windkraftanlage zur Radarstation (vgl. Ziff. 5.7.3).

   Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen 'Träger öffentlicher Belange' nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde von dem 'Deutschen Wetterdienst' eine fachliche Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 10.07.2014). Hiernach liegt der geplante Windpark ca. 7,5 km von dem 'Wetterradar Boostedt' entfernt. Um eine Beeinträchtigung der Radarmessungen zu vermeiden, dürfen die geplanten Windkraftanlagen nicht in den Radarstrahl der Wetterradarstation hineinragen. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Windkraftanlagen eine Höhe von 129 m üNN nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung ist bei der Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Windkraftanlagen zu beachten.

2. Bei der Planung des Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange für verschiedene Tiergruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, zu berücksichtigen. Es besteht ein Prüfvorbehalt für

   a) den 'Prüfbereich' für Nahrungsflächen und Flugkorridore von den vorkommenden Brutvogelarten 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' und 'Rotmilan';

   b) den 'Prüfbereich' für Jagdreviere von Fledermäusen (alle vorkommenden Arten).

Im Rahmen der Planung muss nachgewiesen werden, dass sich für die vorgenannten Brutvogelarten sowie für alle Fledermausarten keine signifikanten Beeinträchtigungen ergeben werden. Hierzu sind artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Als fachliche Grundlagen für die Bestimmung des Untersuchungsumfanges und der Bewertung der Ergebnisse sind folgende Auswertungen heranzuziehen:

a) Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Landesamt für Natur und Umwelt (LANU), 2008;

b) Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzrechtliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR, ehemals LANU), 2013.

Bei der Planung von Windparks ist der Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' vom 26.11.2012, herausgegeben von dem 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume', dem 'Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie', dem Innenministerium und der Staatskanzlei, zu beachten. In dem Erlass sind die Vorgaben für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt (z. B. einzuhaltende Abstände zu benachbarten Nutzungen, Parameter für die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung).

Der Kreis Plön hat im Jahr 2009 sein Windenergiekonzept, das aus dem Jahr 1996 stammt, fortgeschrieben, um die Interessen des Kreises in das Verfahren der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III einbringen zu können. Hierbei ist festzustellen, dass nicht alle Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön Bestandteil der Fortschreibung des Regionalplanes geworden sind. Da für die Errichtung von Windkraftanlagen landeseinheitliche Kriterien gelten (vgl. LEP), bedeutet dies, dass die Inhalte des Windenergiekonzeptes des Kreises Plön, die nicht mit den Regelungen der Teilfortschreibung des Regionalplanes und des Erlasses 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' übereinstimmen, als Planungsempfehlungen des Kreises zu verstehen sind, die jedoch keine Planungsvorgabe darstellen.

Das Plangebiet ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Der Flächennutzungsplan wurde im Jahr 1975 von dem ehemaligen 'Amt Bokhorst' für den gesamten damaligen Amtsbereich aufgestellt. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 'Windpark' wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Zuge dieser Änderung erfolgt für das Plangebiet eine Darstellung als 'Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung 'Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit einer maximalen Höhe (Rotorspitze) von 129 m über NN mit dazwischen liegender 'Fläche

für die Landwirtschaft'". Die Fläche des Sondergebietes umfasst hierbei das im Regionalplan ausgewiesene Eignungsgebiet sowie Abstandsflächen zu den benachbarten Nutzungen.

Da die Maßstäbe des Regionalplanes (1 : 100 000) und des Bebauungsplanes (1 : 2000) sehr unterschiedlich sind und die Darstellung im Regionalplan maßstäblich vergleichsweise grob ist, ist es aus Sicht der Landesplanung zulässig, wenn die Grenzen des Eignungsgebietes auf der Ebene des Bebauungsplanes geringfügig von der Darstellung im Regionalplan abweichen, wenn die Abstandsvorgaben aus dem Windenergie-Erlass eingehalten werden.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezieht sich auf das 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung' Nr. 142 der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III. Das Eignungsgebiet hat eine Größe von ca. 33 ha. Da es planerisch zulässig ist, geringfügig von den Grenzen des Eignungsgebietes abzuweichen, wurde der Geltungsbereich etwas größer gefasst. Zu allen Seiten des Eignungsgebietes wurde ein Geländestreifen, dessen Breite zwischen 50 und 100 m beträgt, dem Geltungsbereich zugeordnet. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches wurde so gewählt, dass er aus geraden Linien besteht. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 45 ha.

Der Geltungsbereich liegt ca. 200 m nördlich des 'Börringbaumer Weges', ca. 250 m westlich und 50 m südwestlich des Waldes 'Hölle', ca. 300 m südlich des Weges 'Sainredder' und ca. 850 m östlich des Weges 'Sickfurt'.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Grünlandflächen kommen nur vereinzelt vor. An dem 'Höllnweg' und dem nach Norden abführenden Wirtschaftsweg sind Knicks, teilweise als Redder, ausgebildet. Die landwirtschaftlichen Flächen, die südlich des 'Höllnweges' liegen, werden durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick untergliedert. Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft parallel zu dessen Grenze der Bach 'Geilenbek'. Das Plangebiet ist als 'eben' zu bezeichnen. Die Geländehöhen variieren zwischen 29 m und 31 m üNN.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Vor dem Hintergrund, dass in der Teilfortschreibung des Regionalplanes das 'Eignungsgebiet für die Windenergie' Nr. 142 im Gemeindegebiet ausgewiesen wurde, hat die Gemeinde Bönebüttel den Entschluss gefasst, für das Eignungsgebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, um die Errichtung des Windparks städtebaulich zu steuern.

Die Eigentümer der Flächen, die innerhalb des Eignungsgebietes liegen, haben die Planung für die Errichtung von Windkraftanlagen an Firmen übergeben, die sich auf die Planung und den Betrieb von Windparks spezialisiert haben.

2.2 Ziele der Planung

Die Planung dient dem Ziel, die Errichtung eines Windparks innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen 'Eignungsgebietes für die Windenergie' zu realisieren und städtebaulich im Sinne der angestrebten kommunalen Entwicklung zu steuern.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Windkraftanlagen innerhalb eines Windparks;
- Förderung der regenerativen Energieerzeugung durch Nutzung der Windenergie;
- Integration der Windenergienutzung in die bestehenden Nutzungen bei besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungsstrukturen (Ortslage, Außenbereich) und die landschaftlichen Gegebenheiten;
- Schaffung einer möglichst hohen Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung des Windparks.

3. Inhalte des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Im Plangebiet werden sechs Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt. Die Festsetzung der Standorte erfolgt als **'Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windenergieanlagen''**.

Innerhalb der 'Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windenergieanlagen'' sind zulässig:

- Windenergieanlagen (= Windkraftanlagen),
- Infrastrukturanlagen, die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind.

Zu diesen Infrastrukturanlagen zählen z. B. die Trafohäuschen und die Aufstellflächen für den Kran, der für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigt wird.

Die Lage und Größe der 'Sonstigen Sondergebiete' richten sich nach folgenden Vorgaben:

1. Abstand zur Ortslage 'Bönebüttel'

   Gemäß dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' ist zu Siedlungen ein Abstand von mindestens 800 m einzuhalten.

   Die Gemeinde legt fest, dass der Abstand mindestens 900 m zu betragen hat. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich die Beeinträchtigungen, die sich für die Bewohner des Ortsteils ergeben (Anblick der Windkraftanlagen, Unruhe durch die drehenden Rotorblätter, Schattenwurf, Lärm) vermindert werden.

2. Abstand zum Wald 'Hölle'

   Die artenschutzrechtliche Untersuchung hat ergeben, dass der Wald 'Hölle' eine hohe Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum hat. Hierbei zeigte sich, dass die Fledermäuse, die in dem Wald vorkommen, auch das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

   Zum Schutz der Fledermäuse, d. h. zur Verringerung des Schlagrisikos, bestehen Abstandsregelungen hinsichtlich des Abstandes zu Wäldern. Für Wälder, die kleiner als 10 ha sind, gilt ein Mindestabstand von 200 m. Wälder an sich sind Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. Die Abstandsregelungen bilden die artenschutzfachlichen Vorgaben, die vom 'Landesamt für Natur und Umwelt' (LANU, heute: LLUR, Flintbek) erarbeitet und herausgegeben wurden ('Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein', 2008). Für Wälder, die größer als 10 ha sind, was auf den Wald 'Hölle' zutrifft, gilt ein Abstand von 500 m. Würde man im vorliegenden Fall diese Abstandsregelung anwenden, könnte im Plangebiet lediglich eine Windkraftanlage im südwestlichen Randbereich errichtet werden. Eine Abweichung von dieser Abstandsregelung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass durch technische Vorkehrungen das Schlagrisiko wirksam reduziert werden kann. Das Risiko lässt sich grundsätzlich reduzieren, indem die Windkraftanlagen in der Zeit abgeschaltet werden, wenn die Fledermäuse sich auf der Nahrungssuche befinden. Dies ist in den Nachtstunden und in der Dämmerung der Fall. Tagsüber schlafen die Fledermäuse in ihren Verstecken. Da die Aktivität der Fledermäuse sehr stark von der Witterung abhängig ist, reicht es in der Regel aus, wenn die Windkraftanlagen abgeschaltet werden, wenn für Fledermäuse ideale Jagdbedingungen vorherrschen. Es muss eine Abschaltautomatik an den Windkraftanlagen eingerichtet werden. Gleichzeitig muss ein 'Fledermaus-Aktivitäts-Höhen-Monitoring' (ein sog. Höhen-Monitoring) durchgeführt werden, um

überprüfen zu können, ob die eingerichtete Abschaltautomatik den gewünschten Erfolg hat. Die Ergebnisse, die durch das Höhen-Monitoring gewonnen werden, bilden die Grundlage für die Beibehaltung oder Anpassung der Abschaltzeiten der Windkraftanlagen.

Um dem gesetzlichen Schutz der Fledermäuse gerecht zu werden, hat die Gemeinde festgelegt, dass innerhalb der 200 m-Abstandszone weder Windkraftanlagen errichtet noch die Rotorblätter der Windkraftanlagen hineinragen dürfen. Dies entspricht einer fachlichen Maßnahme, die im 'Fachbeitrag zum Artenschutz' festgelegt ist.

Des weiteren soll ein 'Fledermaus-Aktivitäts-Höhen-Monitoring' durchgeführt werden und es sollen alle Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden.

3. Abstand zu den Knicks

Für die meisten Fledermausarten, die im Plangebiet festgestellt wurden, bilden die Knicks wichtige Strukturen bei der Nahrungssuche. Für sechs der im Plangebiet vorkommenden Arten (von insgesamt acht Arten) bilden die Knicks Flugleitlinien. Im Ergebnis wurde im Bereich der Knicks eine überdurchschnittliche Aktivität der Fledermäuse im Vergleich zu den anderen Flächen festgestellt.

Da die Fledermäuse sowohl über den Gehölzen der Knicks als auch an den Seiten der Knicks fliegen, wird zum Schutz der Fledermäuse jeweils zu beiden Seiten der Knicks ein 20 m breiter Korridor festgelegt, der nicht für die Errichtung der Windkraftanlagen zur Verfügung steht. In diesen Korridor dürfen ebenfalls nicht die drehenden Rotorblätter der Windkraftanlagen hineinragen.

4. Abstand zu dem Bach 'Geilenbek'

Der Bach 'Geilenbek' ist im Landschaftsplan der Gemeinde als örtliche Biotopverbundachse dargestellt. Der Bach weist zur Zeit aufgrund seiner steilen Uferböschungen und eines fehlenden uferbegleitenden Gehölzsaumes keinen naturnahen Charakter auf. Im Landschaftsplan wird als naturschutzfachliche Maßnahme eine Renaturierung des Baches vorgeschlagen. Obwohl die Maßnahme bisher nicht realisiert wurde, möchte die Gemeinde sich die Möglichkeit erhalten, diese Maßnahme in der Zukunft durchführen zu können. Da eine Renaturierung zur Folge hätte, dass der Bach als Lebensraum für Tiere aufgewertet würde und somit mehr Tierarten als heute anziehen würde (z. B. zur Nahrungssuche), ist es im Sinne des Naturschutzes erforderlich, dass sowohl der Bachlauf als auch eine Entwicklungsfläche zu beiden Seiten des Baches von der Windenergienutzung freigehalten wird. Die Gemeinde legt hierfür einen 20 m breiten Korridor jeweils zu beiden Seiten des Bachlaufes fest, in dem keine Windkraftanlage errichtet werden darf und in den keine drehenden Rotorblätter hineinragen dürfen.

5. Abstand zu öffentlichen Straßen und Wegen

Im Plangebiet verläuft die Straße 'Höllnweg'. Sie durchquert das Plangebiet von West nach Ost. Im Westen weist die Straße auf den ersten 150 m, die sie innerhalb des Plangebietes verläuft, eine Asphaltdecke auf. Im Anschluss daran ist sie als Spurplattenweg befestigt. Der 'Höllnweg' führt von der Ortslage 'Bönebüttel' in die Feldflur und in den Wald 'Hölle'. Der Weg wird zum einen von der Land- und Forstwirtschaft und zum anderen von Spaziergängern und Radfahrern genutzt.

Ein weiterer Weg führt von dem 'Höllnweg' nach Norden ab und führt in den nördlichen Bereich des Waldes 'Hölle'. Dieser Weg ist als Spurplattenweg befestigt.

Es handelt sich in beiden Fällen um öffentliche Wege. Die Nutzung dieser Wege soll zukünftig nicht durch den Betrieb der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Windkraftanlagen stellen aufgrund ihrer Höhe und der großen Rotorblätter imposante bauliche Anlagen dar. Die drehenden Rotorblätter können hierbei eine unangenehme oder bedrohliche Wirkung entfalten, wenn man sich direkt unter ihnen aufhält. Diese Wahrnehmung ist von Mensch zu Mensch unterschiedlich.

Da es sich um öffentliche Wege handelt, liegt es in der Verantwortung der Gemeinde, dafür zu sorgen, dass sich für die Nutzung dieser Wege keine Beeinträchtigungen ergeben. Aus diesem Grund legt die Gemeinde fest, dass die Wege sowie ein 30 m breiter Korridor jeweils zu beiden Seiten der Wege nicht durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt werden darf. Das bedeutet, dass die Windkraftanlagen in einem Abstand von den öffentlichen Wegen errichtet werden müssen, so dass sichergestellt ist, das die drehenden Rotorblätter nicht in den Luftraum über den Wegen und den Korridoren hineinragen.

6. Abstand zur Hochspannungsleitung

Die Hochspannungsleitung verläuft innerhalb des Plangebietes entlang dessen Südgrenze. Gemäß dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' muss der Abstand zwischen einer Hochspannungsleitung und einer Windkraftanlage mindestens dem Maß des Rotordurchmessers entsprechen, wobei für die Windkraftanlage deren Mastfuß als Bezugspunkt heranzuziehen ist. Dieser Abstand gilt für den Fall, dass an der Hochspannungsleitung Schwingungsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten keine Schwingungsschutzmaßnahmen durchgeführt werden, entspricht der Mindestabstand dem dreifachen Wert des Rotordurchmessers. In der vorliegenden Planung wird davon ausgegangen, dass der Betreiber des Windparks mit dem Betreiber der Hochspannungsleitung eine Vereinbarung treffen wird, wonach an der Hochspannungsleitung Schwingungsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Kosten dieser Maßnahme werden von dem Betreiber des Windparks zu tragen sein.

Selbst wenn man einen stark aufgerundeten Wert von 100 m für das Maß des Rotordurchmessers ansetzt, zeigt sich, dass diese Vorgabe keine einschränkende

Wirkung für die Festlegung der Standorte hat. Dies liegt daran, dass die zulässige Südgrenze der Sondergebiete bereits wegen des Abstandes zur 'Geilenbek' nördlich der 100 m-Abstandslinie liegt.

Die oben genannten Vorgaben zu den Abständen unterteilen das Plangebiet in Teilflächen. In diesen Teilflächen werden die sechs Standorte der 'Sonstigen Sondergebiete' festgesetzt. Die Anordnung der sechs Standorte erfolgt nach der Maßgabe, mit den Windkraftanlagen einen möglichst hohen Energieertrag zu erzielen. Hierbei ist zu beachten, dass die Windkraftanlagen so zueinander angeordnet werden, dass möglichst geringe oder im Idealfall keine Luft-Turbulenzen entstehen, da diese den Energieertrag schmälern.

Die Größe und die Form der Sondergebiete variieren aufgrund der Vorgaben zu den Abständen. Die einzuhaltenden Abstände bestimmen hierbei teilweise die Form der Sondergebiete. Die Grenze des Eignungsgebietes hat ebenfalls Einfluss auf die Form der Sondergebiete.

Dort, wo ausreichend Platz zur Verfügung steht, werden die Sondergebiete kreisförmig dargestellt, wobei der Durchmesser der Kreise 130 m beträgt. Die Größe der Sondergebiete ist so gewählt, dass bei der Festlegung der Standorte der Windkraftanlagen eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Relief oder Bodenbeschaffenheit) möglich ist.

Die Sondergebiete ermöglichen jeweils die Errichtung einer Windkraftanlage. Für die Sondergebiete werden **Baugrenzen** festgesetzt. Die Baugrenzen sind deckungsgleich mit den Grenzen der Sondergebiete. Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung der Windkraftanlagen zulässig. Die sich drehenden Rotorblätter dürfen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO nicht die Baugrenzen überschreiten.

Für die Sondergebiete wird jeweils eine zulässige **Grundfläche (GR)** von 2000 m² festgesetzt. Die zulässige Grundfläche umfasst alle baulichen Anlagen, die innerhalb des Sondergebietes errichtet werden dürfen. Hierzu zählen z. B. das Fundament der Windkraftanlage, das Trafohäuschen, die Aufstellfläche für den Kran und der Abschnitt des Erschließungsweges, der innerhalb des Sondergebietes liegt. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

Für die Windkraftanlagen wird eine **Bauhöhe** von max. 129 m üNN festgesetzt. Für die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen gilt als Bezugspunkt zur Bestimmung des höchsten Punktes der Windkraftanlagen die Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich des halben Maßes des Rotordurchmessers (bei senkrechter Stellung eines Rotorblattes oberhalb der Nabe).

Berücksichtigt man, dass im Plangebiet Geländehöhen zwischen 29 m und 31 m üNN anstehen, ergibt sich eine absolute Bauhöhe für die Windkraftanlagen von 98 m bis 100 m.

Die Festsetzung einer Bauhöhe von max. 129 m üNN entspricht der fachlichen Vorgabe des 'Deutschen Wetterdienstes' in Bezug auf den Wetterradar-Standort in

Boostedt, der ca. 7,5 km vom Plangebiet entfernt liegt. Die festgesetzte Bauhöhe ist so bemessen, dass die Windkraftanlagen einschließlich der Rotorblätter nicht in den Radarstrahl hineinragen. Ein Hineinragen in den Radarstrahl würde zu einer Beeinträchtigung der Radarmessungen führen, was nach Mitteilung des 'Deutschen Wetterdienstes' die Gefahr von Fehlwarnungen deutlich vergrößern würde. Da die Qualität und Zuverlässigkeit der Wetter- und Unwettervorsagen für die Allgemeinheit (Bevölkerung vor Ort, Touristen, staatliche Einrichtungen, wie z. B. Feuerwehr und Katastrophenschutz) von besonderer Bedeutung sind, darf die Planung zu keiner Beeinträchtigung der Radarmessungen führen. Die Höhenbeschränkung, die von dem 'Deutschen Wetterdienst' vorgegeben wird, ist somit für die Errichtung der Windkraftanlagen absolut bindend.

3.2 Örtliche Bauvorschriften

Um die optische Erscheinung der Windkraftanlagen einheitlich zu gestalten und die optischen Störwirkungen soweit wie möglich zu beschränken, werden drei örtliche Bauvorschriften aufgenommen:

Farbgebung
Die einzelnen Bauteile der Windenergieanlagen (WEA) sind in einem mattierten weißen bis hellgrauen Farbton gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 anzulegen. Ausnahmsweise können im unteren Bereich des Turmes bis zu einer Höhe von maximal 20,00 m grüne Farbtöne gewählt werden. Hierbei ist eine Abstufung der Farbtöne von unten nach oben von dunkel- bis hellgrün vorzunehmen.

Werbeanlagen
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers der jeweils aufgestellten Windenergieanlagen. Die Werbung darf ausschließlich auf den beiden Seitenflächen der Gondel angebracht werden. Sie hat sich auf den Namen des Herstellers und dessen Logo zu beschränken.

Lichtanlagen
Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Außenleuchten sind nur bis zu einer Höhe von 10,00 m über dem Fundament zulässig.

3.3 Grünordnung

Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt. Sie werden mit Ausnahme von fünf Knickdurchbrüchen von je 6,00 m Breite, die erforderlich sind, um die Erschließungswege zu den sechs Sondergebieten errichten zu können, erhalten. Die Knickbeseitigungen von insgesamt 30,00 m werden im Verhältnis 1 : 2 durch Knick-Neuanlagen ausgeglichen. Die Knick-Neuanlagen erfolgen außerhalb des Plangebietes.

Der Ausgleich für die Errichtung der sechs Windkraftanlagen und der Erschließungswege wird über Ökokonten der 'Stiftung Naturschutz' erbracht. Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 14 ha. Hiervon können ca. 5,3 ha über das Ökokonto 'Predigerau', dessen Flächen nordöstlich des Waldes 'Hölle' liegen, erbracht werden.

Um die Bodenversiegelungen auf das erforderliche Maß zu beschränken, wird festgesetzt, dass die privaten Verkehrsflächen (Erschließungswege) ausschließlich mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z. B. Schotterrasen oder Rasengittersteine), mit Schotter oder in wassergebundener Bauweise befestigt werden dürfen.

3.4 Immissionsschutz

Schattenwurf

Wenn die Sonne im Osten aufgeht, bilden die Windkraftanlagen ein Hindernis in Bezug auf die westlich und südwestlich des Plangebietes gelegene Wohnbebauung (Ortsteil Bönebüttel, Außenbereich an der B 430), so dass sich eine Verschattung ergibt. Für die zulässige Verschattung gibt es zwei Höchstwerte. Diese betragen 30 Minuten pro Tag und insgesamt 30 Stunden im Jahr. Bei der Ermittlung der Rotor-Schattenwurfdauer, die in der Summe von den Windkraftanlagen ausgeht, wird von der maximalen Sonnenscheindauer, die astronomisch möglich ist, ausgegangen. Für die Berechnung ist somit die Tagdauer, d. h. die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, maßgehend, wobei angenommen wird, dass jeden Tag von morgens bis abends die Sonne scheint. Bei dieser zugrundegelegten maximal möglichen Sonnenscheindauer dürfen in den Wohngebäuden und in den Gärten die oben genannten Höchstwerte nicht überschritten werden.

Der Betreiber des Windparks ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die beiden Höchstwerte eingehalten werden. Hierzu kann es erforderlich werden, dass einige Windkraftanlagen mit Schattenwurfabschaltmodulen ausgestattet werden. Die Programmierung der Schattenwurfabschaltmodule ist so vorzunehmen, dass bei einem Erreichen der maximal zulässigen Schattenwurfzeiten pro Tag und/oder pro Jahr an den relevanten Immissionsorten eine automatische Abschaltung der betreffenden Windkraftanlagen erfolgt.

Lärm

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm betragen für ein 'Dorfgebiet' (gem. BauNVO) 60 dB (A) am Tag (6.00 - 22.00 Uhr) und 45 dB (A) in der Nacht (6.00 - 22.00 Uhr). Die Immissionsrichtwerte werden dahingehend eingehalten, dass der Wert von 45 dB (A) sowohl tagsüber als auch nachts unterschritten wird.

3.5 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet wird von Süden her erschlossen. Für die Anlieferung der Windkraftanlagen mittels Schwerlast-Sattelzügen und die An- und Abfahrt des Kranwagens werden zum einen vorhandene Wirtschaftswege genutzt und zum anderen neue Wegeabschnitte angelegt. Eine Anlieferung der Bauteile der Windkraftanlagen über den 'Höllnweg' ist nicht möglich, da hierbei eine Durchquerung der Ortslage 'Bönebüttel' erforderlich wäre. Die Kreuzungen innerhalb der Ortslage sind jedoch zu eng für die langen Schwerlast-Sattelzüge (bis zu 40 m). Dadurch, dass private Gärten an die betroffenen Straßen und Kreuzungen angrenzen, besteht keine Möglichkeit, die Kreuzungen aufzuweiten bzw. die angrenzenden Bereiche zu überfahren.

Die Anlieferung der Windkraftanlagen erfolgt über die Bundesstraße B 430. Für die Erschließung wird ein Wirtschaftsweg genutzt, der ca. 650 m westlich der Siedlung 'Husbergermoor' nach Norden von der Bundesstraße B 430 abführt. Dieser Wirtschaftsweg hat eine Länge von ca. 170 m und stellt eine Verbindung zwischen der B 430 und dem 'Börringbaumer Weg' dar. Von dem 'Börringbaumer Weg' wird in westlicher Richtung ein ca. 240 m langer Wegeabschnitt für die Erschließung genutzt. Nach der vorgenannten Entfernung führt ein Wirtschaftsweg nach Norden ab, der zu einer landwirtschaftlichen Fläche führt. Die Länge des Wirtschaftsweges beträgt ca. 60 m. Bei der landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich im südlichen Bereich um einen Acker, im nördlichen Bereich um Grünland. Diese landwirtschaftliche Fläche muss überquert werden, um ins Plangebiet zu gelangen. Das bedeutet, dass innerhalb dieser Fläche ein Erschließungsweg gebaut werden muss. Der nördliche Randbereich der Fläche, die bis an den Bach 'Geilenbek' heranreicht, liegt innerhalb des Plangebietes. Die 'Geilenbek' muss überquert werden. Um eine tragfähige Überquerung errichten zu können, ist es erforderlich, einen ca. 7,00 m langen Abschnitt der 'Geilenbek' zu verrohren.

Ausgehend von der Überquerungsstelle an der 'Geilenbek' werden die sechs Standorte der Windkraftanlagen durch Erschließungswege erschlossen. Diese Erschließungswege müssen gebaut werden und werden dauerhaft bestehen bleiben.

Die Genehmigung der Erschließung ist nur teilweise Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan können nur die Teilabschnitte der Erschließung verbindlich geregelt werden, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die Teilabschnitte der Erschließung, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen, werden über den Bauantrag, der gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung von Windkraftanlagen beim 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) zu stellen ist, genehmigt. Gegenstand des Bauantrages sind zum einen die Wegeabschnitte, die neu gebaut werden müssen (hier: Überquerung der landwirtschaftlichen Fläche), und zum anderen möglicherweise erforderliche Ausbaumaßnahmen an den vorhandenen Wirtschaftswegen, die genutzt werden sollen (z. B. Vergrößerung der Kreuzungen, Verbreiterung der Wege oder Erhöhung deren Tragfähigkeit).

Da der Neubau von Erschließungswegen zu naturschutzrechtlichen Eingriffen führt, ergibt sich die Notwendigkeit, dass als Anlage zum Bauantrag ein 'Landschafts-

pflegerischer Begleitplan' erarbeitet wird, in dem die Eingriffe ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden.

Wasserversorgung
Für den Betrieb der Windkraftanlagen wird kein Trinkwasser benötigt. Das Plangebiet muss somit nicht an die örtliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Löschwasserversorgung
Der Betrieb eines Windparks erfordert nicht die Bereithaltung von Löschwasser für den Fall eines Feuers. Sollte an einer Windkraftanlage ein Feuer ausbrechen, wird dieses nicht gelöscht. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht in diesem Fall darin, ein 'kontrolliertes Abbrennen' der Windkraftanlage zu überwachen.

Sollte ein Feuer in einem der Trafohäuschen ausbrechen, wäre die örtliche 'Freiwillige Feuerwehr' zuständig.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser
Das Oberflächenwasser, das sich im versiegelten Bereich am Fuße der Windkraftanlagen (Fundamente) ansammelt, wird durch ein freies Gefälle in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeführt, wo es versickern kann. Da die versiegelten Bereiche nur eine geringe Flächengröße aufweisen, kann der Oberflächenabfluss vernachlässigt werden.

b) Schmutzwasser
Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss des Plangebietes an das Schmutzwasser-Kanalsystem ist somit nicht erforderlich.

Fernmeldeeinrichtungen
Für den Betrieb des Windparks ist es erforderlich, dass in den Trafohäuschen ein Telefonanschluss besteht. Die Gemeinde Bönebüttel ist an das Netz der 'Telekom Deutschland AG' angeschlossen. Der Betreiber des Windparks ist dafür verantwortlich, mit der 'Telekom Deutschland AG' die Herstellung des erforderlichen Telefonanschlusses abzustimmen.

Elektroenergie
Die Deckung des Strombedarfs erfolgt über die errichteten Windenergieanlagen selbst.

Ableitung und Einspeisung des erzeugten Stroms
Der Strom, der durch die Windkraftanlagen erzeugt wird, muss aus dem Plangebiet abgeleitet werden. Der am nächsten zum Plangebiet gelegene Einspeisepunkt ist das 'Umspannwerk Ost' in Neumünster, das sich im 'Schreberweg'/Ecke 'Brünings-

weg' in der Nähe des Wasserwerks befindet. Zwischen dem Plangebiet und dem Umspannwerk muss eine Stromleitung verlegt werden. Die Planung der Stromleitung hat der Betreiber des Windparks vorzunehmen, der die anfallenden Bau- und Planungskosten vollständig zu tragen hat. Die Stromleitung wird im Eigentum des Betreibers bleiben. Für die Verlegung der Stromleitung ist ein eigenständiges Genehmigungsverfahren erforderlich, das mit dem Kreisbauamt und der unteren Naturschutzbehörde sowie mit dem 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt un ländliche Räume' (LLUR) als zuständige Genehmigungsbehörde für den Windpark abzustimmen ist. Für die Genehmigungsplanung muss eine naturschutzrechtliche Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung erarbeitet werden. In der Regel erfolgt dies über einen 'Landschaftspflegerischen Begleitplan' (LBP), der eine Anlage zum Bauantrag darstellt. Der erforderliche Umfang des 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' sollte frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Die Eingriffe, die sich durch die Verlegung der Stromleitung ergeben werden, müssen durch geeignete naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsflächen ausgeglichen werden.

Die 'Schleswig-Holstein Netz AG' ist die Betreiberin des Umspannwerks. Der Betreiber des Windparks benötigt von der 'Schleswig-Holstein Netz AG' eine Zustimmung zur Einspeisung. Die Zustimmung wurde bereits in Aussicht gestellt.

Gas
Eine Wärmeversorgung wird nicht benötigt.

Abfall
Bei dem Betrieb des Windparks fällt kein Gewerbemüll an, so dass eine öffentliche Abfallentsorgung nicht erforderlich ist.

3.6 Hinweise

Bodendenkmale
Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich der durch den Bebauungsplan Nr. 31 vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser', 'Klima/Luft', 'Arten und Lebensgemeinschaften' und 'Landschaftsbild' wird dem Plangebiet ein Flächenanteil von x m² aus dem Ökokonto 'Predigerau' der Stiftung Naturschutz, gelegen in der Gemeinde Bönebüttel, zugeordnet.

Als Ausgleich für die Beseitigung von 5 Knickabschnitten (Knickdurchbrüche) werden auf dem Flurstück x der Flur y, Gemarkung z, x laufende Meter Knick neu angelegt. Der Knick ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

3.7 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	**Fläche in m²**	**Prozent**
Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung 'Windenergieanlagen'	65.027	14,3
Private Verkehrsflächen (Erschließungswege)	*noch offen*	*noch offen*
Öffentliche Verkehrsflächen	9.986	2,2
Flächen für die Landwirtschaft	365.953	80,8
Knicks	9.637	2,1
Fließgewässer 'Geilenbek'	2.570	0,6
Gesamtfläche	**453.173**	**100,0**

Die Gemeinde trägt die Planungskosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens anfallen. Das Planungshonorar wurde auf Basis der 'Honorarordnung für Architekten und Ingenieure' (HOAI) ermittelt.

Die Kosten für die artenschutzrechtliche Untersuchung (Fachbeitrag zum Artenschutz) trägt der Investor, da dieser die Untersuchung im Zuge seiner Planung beauftragt hat.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentrale Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn dieser integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn dieser tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, gesetzlicher Arten- und Biotopschutz, Schutzgebiete), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die Belange des Immissionsschutzes, die Gesundheit des Menschen oder der Denkmalschutz.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan steuert die Errichtung des Windparks innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 142. Es werden sechs Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen festgesetzt. Die maximale Bauhöhe der Windkraftanlagen beträgt 129 m über NN. Da das anstehende Gelände Höhen zwischen 29 m und 31 m über NN aufweist, ergibt sich, dass der höchste Punkt der Windkraftanlagen, d. h. die Rotorspitze bei senkrechter Stellung des Rotorblatts, maximal 98 - 100 m über der Geländeoberfläche liegen darf. Im Bebauungsplan werden ferner die Erschließungswege für die sechs Standorte festgesetzt.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

In dem Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB, die sich auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bezieht, zu beachten. Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass es bei der Errichtung von Windkraftanlagen zusätzliche Bestimmungen gelten. Die Ermittlung der Eingriffe und des erforderlichen Ausgleichbedarfs richten hierbei nach dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' (siehe Kap. 5.3, 5.7 und 5.8).

Bei der Planung von Windparks sind die artenschutzrechtlichen Belange auf Grundlage des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Es wurden durch einen Biologen umfangreiche artenschutzrechtliche Untersuchungen zu den planungsrelevanten Tierarten, insbesondere zu den Vogelarten 'Seeadler', 'Schwarzstorch', 'Weißstorch' und 'Rotmilan' sowie zu allen Fledermausarten durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden in einem Artenschutz-Gutachten zusammengefasst und bewertet. Die wesentlichen Aussagen des Artenschutz-Gutachtens wurden in den Umweltbericht aufgenommen (siehe Kap. 5.4).

Ferner wurden die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, des § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet folgende Ausweisungen:

- Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems - hier: Eignungsfläche für einen 'Schwerpunktbereich'

  Die Wälder 'Hollenbeker Holz' und 'Hölle' sowie deren direktes Umfeld sind als 'Schwerpunktbereich' ausgewiesen. Teilbereiche des Plangebietes im Osten und Südosten liegen innerhalb des 'Schwerpunktbereiches'. In 'Schwerpunktbereichen' soll dem Naturschutz bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Aus dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung ergeben sich jedoch keine rechtlichen Folgen für die Flächeneigentümer. Eine Förderung des Naturschutzes durch Nutzungseinschränkungen auf den betroffenen Flächen ist nur mit Zustimmung der Flächeneigentümer, d. h. auf freiwilliger Basis, möglich.

  Im Zuge des Aufstellungsverfahrens der Teilfortschreibung des Regionalplanes wurde seitens der Landesplanung die Einschätzung getroffen, dass die Ausweisung des Eignungsgebietes zu keinen Konflikten mit der naturschutzfachlich angestrebten Entwicklung des 'Schwerpunktbereiches' führen wird: In der Abwägung der

unterschiedlichen fachlichen Belange wurde die Ausweisung des Eignungsgebietes der Vorrang eingeräumt.

- Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen

  Das 'Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen' grenzt sowohl im Norden als auch im Osten an das Plangebiet an. In 'Gebieten mit besonderen ökologischen Funktionen' ist der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unbelastet. Da innerhalb des 'Gebietes mit besonderen ökologischen Funktionen' Siedlungen liegen (u. a. die Ortsteile Schillsdorf und Bokhorst), wird deutlich, dass sich die besonderen ökologischen Funktionen nur auf die vorhandene unbebaute Landschaft beziehen können. Die Errichtung des Windparks führt zu keinen Konflikten mit den ökologischen Funktionen.

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

  Diese Ausweisung bezieht sich auf den nördlichen und nordöstlichen Randbereich des Plangebietes.

  'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Die geplante Errichtung eines Windparks stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar, da der geplante Windpark aufgrund seiner relativ geringen Flächengröße keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft haben wird.

- Geplantes oder vorgeschlagenes Landschaftsschutzgebiet

  Der nördliche und östliche Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines großflächigen Landschaftsbereiches, für den im Landschaftsrahmenplan die fachliche Empfehlung besteht, ein Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Der Landschaftsbereich erstreckt sich ausgehend vom Plangebiet in nordöstliche Richtung über Bokhorst und Schillsdorf bis nach Löhndorf.

  Die Tatsache, dass der Landschaftsrahmenplan im Jahr 2000 aufgestellt wurde und eine Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes in den zurückliegenden 14 Jahren nicht erfolgt ist, lässt den Schluss zu, dass eine Umsetzung der fachlichen Empfehlung entweder nicht beabsichtigt oder nicht realisierbar ist.

Landschaftsplan (2003)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Bönebüttel werden die Abgrenzungen des 'Schwerpunktbereiches' als geeignete Teilfläche für den Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundssystems (gem. Landschaftsrahmenplan) konkretisiert. Danach

liegt ein beträchtlicher Flächenanteil im Osten des Plangebietes innerhalb dieses 'Schwerpunktbereichs'.

Die Abgrenzungen für das vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet (vgl. Landschaftsrahmenplan) werden nachrichtlich dargestellt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Ein großer Flächenanteil im Osten des Plangebietes wird in das vorgesehene Landschaftsschutzgebiet einbezogen.

Gesetze geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im Plangebiet verlaufen mehrere Knicks, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind. Im Rahmen der Planung sind zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen des Erlasses 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 13.06.2013 (V 534 - 5315.10), der vom 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' herausgegeben wurde, zu beachten.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Innenministerium und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

a) Boden und Relief

Die Aussagen zu den Böden im Plangebiet sind aus dem Landschaftsplan entnommen.

Im Plangebiet sind vorwiegend Sandböden anzutreffen. Es handelt sich hierbei um die Bodenarten 'Sand' und 'lehmiger Sand'. In dem Bereich des Plangebietes, der nördlich bzw. nordöstlich des 'Höllnweges' liegt, stehen ausschließlich Böden der Bodenart 'lehmiger Sand' an. Südlich des 'Höllnweges' sind Böden der Bodenarten 'Sand' und 'lehmiger Sand' in ungefähr gleichen Flächenanteilen anzutreffen. Im südlichen Randbereich des Plangebietes, d. h. im Niederungsbereich der 'Geilenbek', stehen Moorböden an.

Die Böden innerhalb des Plangebietes unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung und stellen somit Kulturböden dar.

Das Gelände innerhalb des Plangebietes ist als 'eben' zu bezeichnen. Die Geländehöhen variieren zwischen 29 m und 31 m üNN.

Bewertung
Die Böden haben aufgrund der anthropogenen Nutzung eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

b) Wasserhaushalt

Oberflächenwasser
Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft der Bach 'Geilenbek'. Die Sohle des Baches hat eine Breite von ca. 1,50 m. Die Böschungen sind steil ausgeprägt. Die Ufervegetation wird von Stauden und Gräsern bestimmt. Aufgrund der steilen Böschungen und fehlender Ufergehölze ist der Abschnitt der 'Geilenbek', der innerhalb des Plangebietes verläuft, als 'naturfern' zu bezeichnen.

Bewertung
Die 'Geilenbek' hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Als Vorfluter übernimmt die 'Geilenbek' hingegen eine wichtige Funktion.

Grundwasser
Im Plangebiet ist kein hochanstehendes Grundwasser zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass der Flurabstand überall mehr als 1,00 m beträgt.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Wasserhaushalt.

c) Klima/Luft

Das Plangebiet wird von Acker- und Grünlandflächen eingenommen.

Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Grünlandflächen tragen aufgrund ihrer geschlossenen Vegetationsdecke zur Kaltluftentstehung bei. Da auf Ackerflächen nicht dauerhaft eine Vegetationsdecke ausgebildet ist und die Dichte des Bewuchses während der Wachstumsphase sehr unterschiedlich ist, haben Ackerflächen im jährlichen Durchschnitt eine geringere Bedeutung für die Kaltluftentstehung als Grünlandflächen.

Bewertung
Das Plangebiet hat in seiner Gesamtheit eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

d) Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wurde am 27.08.2014 begangen. Die Geländeaufnahme erfolgte unter der Prämisse, dass durch die Errichtung der Windkraftanlagen nur Teilbereiche des Plangebietes betroffen sind. Eingriffe finden hierbei nur an den geplanten Standorten der Windkraftanlagen (Fundamente, Aufstellflächen für den Kran) sowie

im Trassenbereich der geplanten Erschließungswege statt. Die übrigen Flächen des Plangebietes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Plangebiet wird überwiegend von **Ackerflächen** eingenommen. Südlich des 'Höllnweges' liegen zwei große Ackerflächen, auf denen jeweils Mais angebaut wird. Eine weitere Ackerfläche befindet sich nördlich des 'Höllnweges' und westlich des Wirtschaftsweges (Spurplattenweg), der nach Nordosten in Richtung des Waldes 'Hölle' abführt. Im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes liegt östlich des Wirtschaftsweges und nördlich des Knicks eine Ackerfläche, die mit einem untergeordneten Flächenanteil innerhalb des Plangebietes liegt.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine **Grünlandfläche**. Sie liegt nördlich des 'Höllnweges' und östlich des Wirtschaftsweges und wird im Norden durch einen Knick begrenzt.

Im Plangebiet verlaufen mehrere **Knicks**. Zum einen bestehen diese entlang des 'Höllnweges' und des Wirtschaftsweges, der nach Nordosten zum Wald 'Hölle' abführt, wobei sie teilweise zu beiden Seiten dieser Wege ausgebildet sind, zum anderen verlaufen sie zwischen den landwirtschaftlichen Flächen. Zwischen den beiden Ackerflächen, die südlich des 'Höllnweges' liegen, verläuft in Nord-Süd-Richtung ein langer Knick. Die westliche Ackerfläche wird an ihrer Westseite durch einen Knick begrenzt. Dieser verläuft teilweise im Plangebiet. An der Nordseite der Grünlandfläche, die nördlich des 'Höllnweges' liegt, verläuft ebenfalls ein Knick. Zwei weitere Knicks befinden sich im südlichen Randbereich des Plangebietes. Die Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützt.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft die 'Geilenbek'. Der **Graben** wurde bereits oben im Kapitel 'Wasserhaushalt' (Oberflächenwasser) beschrieben und bewertet.

Bewertung
Die Ackerflächen und die Grünlandfläche haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Die Knicks haben aufgrund ihres gesetzlichen Schutzstatus, ihrer natürlichen Ausprägung und ihrer Bedeutung als Tierlebensraum eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

e) Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Feldflur geprägt, die durch Knicks strukturiert ist. Der Wald 'Hölle', der östlich des Plangebietes liegt, ist ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsbildes.

Die im südlichen Randbereich des Plangebietes verlaufende Hochspannungsleitung stellt eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild dar.

Bewertung
Das Plangebiet hat in seiner Gesamtheit eine 'allgemeine Bedeutung' für das Landschaftsbild.

f) Mensch, menschliche Gesundheit

Das Eignungsgebiet hält zu allen Siedlungen, die in dessen Umfeld bestehen, einen Abstand von mindestens 800 m ein. Der Mindestabstand von 800 m ist gemäß dem Erlass 'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen' in Bezug auf Siedlungen vorgeschrieben. Im Erlass wird jedoch zwischen Siedlungsgebieten in Ortslagen auf der eine Seite und Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich auf der anderen Seite unterschieden. Für die Siedlungen im Außenbereich gilt lediglich ein Mindestabstand von 400 m.

Die Gemeinde Bönebüttel hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes darauf hingewirkt, dass bei der Festlegung des Eignungsgebietes zu allen Siedlungen, d. h. unabhängig von deren Lage innerhalb der Ortslage oder im Außenbereich, ein Mindestabstand von 800 m eingehalten wird.

In der Planung ist davon auszugehen, dass sich für die Bewohner der Siedlungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf und sonstige Einflüsse der Windkraftanlagen ergeben werden, wenn die Mindestabstände, die in dem Erlass festgelegt sind, eingehalten werden. Der Erlass stellt die fachliche Grundlage für die Ausweisung von Eignungsgebieten in Schleswig-Holstein dar und basiert auf umfangreichen Untersuchungen und Erfahrungswerten zum Thema 'Windenergienutzung'.

Trotz der Einhaltung des festgelegten Mindestabstandes kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bewohner durch den Anblick der Windkraftanlagen gestört bzw. in ihrer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt fühlen werden. Hierzu ist festzustellen, dass es sich um ein subjektives Empfinden handelt, ob man sich durch den Anblick von Windkraftanlagen gestört fühlt oder ob man diesem Anblick etwas Positives abgewinnen kann. Es gibt Untersuchungen, die an der Westküste Schleswig-Holsteins, wo bereits seit Jahrzehnten Windkraftanlagen im Einsatz sind, durchgeführt wurden und die als Ergebnis hervorbrachten, dass bei den dort lebenden Menschen im Laufe der Zeit eine Gewöhnung hinsichtlich des Anblicks der Windkraftanlagen eingesetzt hat und dort insgesamt eine große Akzeptanz für die Windenergienutzung besteht.

Das Plangebiet liegt im Wohnumfeld und dient somit der Naherholung. Durch den Wirtschaftsweg 'Höllnweg' besteht eine Wegeführung, die für Spaziergänge oder Radtouren genutzt werden kann. Bei der Planung des Windparks ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass von den Windkraftanlagen keine Gefährdung für die Menschen ausgeht, die den Wirtschaftsweg nutzen. Es ist erforderlich, dass die Windkraftanlagen technisch so ausgerüstet werden, dass sich für die Menschen keine Gefährdung durch herabfallende Eisbrocken von den Rotorblättern ergeben kann.

Hinsichtlich der Verschattung, die sich durch die Windkraftanlagen für die Wohnbebauung, die westlich und südwestlich des Plangebietes liegt, ergeben kann bzw. wird, ist sicherzustellen, dass die gesetzlich zulässigen Höchstwerte für die Rotor-Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und insgesamt 30 Stunden im Jahr nicht überschritten werden. Bei Bedarf sind die Windkraftanlagen mit Schattenwurf-

abschaltmodulen auszustatten, die so programmiert sind, dass bei einem Erreichen der maximal zulässigen Schattenwurfzeiten pro Tag und/oder pro Jahr an den relevanten Immissionsorten eine automatische Abschaltung der betreffenden Windkraftanlagen erfolgt.

Die Berechnung der Lärmimmissionen hat ergeben, dass an allen relevanten Immissionsorten (Wohngebäude, Gärten) im Umfeld des Plangebietes die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm sowohl tagsüber als auch nachts sicher eingehalten werden.

Bewertung
In der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich für die bestehende Wohnnutzung im Umfeld des geplanten Windparks keine unzumutbaren Beeinträchtigungen ergeben können. Ferner ist in der Planung sicherzustellen, dass eine Nutzung der Straße 'Höllnweg' sowie des nach Norden abführenden Wirtschaftsweges jederzeit ohne jegliches Gefährdungsrisiko möglich ist.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet liegen zwei archäologische Denkmale. Es handelt sich hierbei um zwei Siedlungsreste der Jungsteinzeit, die in der archäologischen Landesaufnahme mit den Bezeichnungen 'LA 55' und 'LA 56' eingetragen sind. Laut schriftlicher Mitteilung des 'Archäologischen Landesamtes' vom 02.06.2014 muss eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt werden, wenn im Bereich der Denkmale im Rahmen von Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt werden sollen. Dies wäre der Fall, wenn die Bereiche der Denkmale als Standorte für Windkraftanlagen genutzt werden sollen oder sie durch den Bau der Erschließungswege berührt werden. Die Kosten für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung und für eine mögliche Bergung der Funde sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Es wird seitens des 'Archäologischen Landesamtes' die Empfehlung gegeben, sich im Falle einer Voruntersuchung frühzeitig mit der Fachbehörde abzustimmen, um zeitliche Verzögerungen im Planungs- und Bauablauf zu vermeiden.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird von Anwohnern häufig vorgebracht, dass ihr Grundstück mit dem dazugehörigen Gebäude ein Sachgut sei, dessen Wert durch die Nähe zu den Windkraftanlagen deutlich sinken würde. Hierzu ist festzustellen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von 800 m zu einem Wohnhaus keinen Eingriff in die in Artikel 14 des Grundgesetzes verankerte Eigentumsgarantie darstellt. Es ist hierbei zu unterscheiden in das konkrete Eigentum als solches und in die Umgebung. Obwohl die Umgebung den Immobilienwert beeinflussen kann, hat der Eigentümer einer Immobilie kein Recht darauf, dass die Umgebung seiner Immobilie unverändert bleibt. Die Eigentumsrechte enden an der Eigentumsgrenze. Wenn sich im Umfeld einer Immobilie auf Grundlage von Gesetzen (z. B. durch einen Bebauungsplan) Nutzungsänderungen ergeben (z. B. durch ein Neubaugebiet oder einen Windpark), müssen diese hingenommen werden. Die Forderung, dass Nutzungsänderungen zu unterbleiben hätten, würde bedeuten, dass die Eigentumsrechte desjenigen, der die Nutzungsänderungen auf seinem Grundstück herbeiführen möchte, verletzt würden. In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz, dass

die Gesetze für alle Bürger in gleicher Weise gelten. Außerdem ist im Baugesetzbuch festgeschrieben, dass die Gemeinde die Planungshoheit für das Gemeingebiet hat und im Rahmen dieser Planungshoheit die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken zu steuern hat.

h) Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs richtet sich bei der Errichtung von Windkraftanlagen nach den Bestimmungen des Erlasses *'Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen'*. Unter Pkt. 4 des Erlasses ist geregelt, wie der Ausgleichsbedarf zu berechnen ist. Es ist sowohl ein Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als auch ein Ausgleichsbedarf für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu ermitteln. Hiermit werden die Eingriffe ausgeglichen, die sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen ergeben.

Die Eingriffe, die sich zusätzlich zu der Errichtung der Windkraftanlagen ergeben, müssen separat ermittelt werden. Zu diesen Eingriffen zählen in erster Linie die Flächenversiegelungen, die durch den Bau der Erschließungswege verursacht werden. Für die Ermittlung der Eingriffe und des Ausgleichsbedarfs ist der Runderlass *'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht'* heranzuziehen.

a) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gemäß Pkt. 4.1 des Erlasses (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen)

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs orientiert sich an den Anlagemaßen. Die Nabenhöhe (H) und der Rotorradius (r) sind für die Berechnung maßgebend. Es sollen Windkraftanlagen mit folgenden Maßen errichtet werden:

Anlagenhöhe (insgesamt):	99,50 m
Rotorradius (r):	35,50 m
Rotordurchmesser:	71,00 m
Nabenhöhe (H_{Nabe}):	64,00 m

Der Ausgleichsbedarf bzw. die Ausgleichsfläche (F, in m²), die für eine Windkraftanlage zu erbringen ist, wird nach folgender Formel berechnet:

$$F = 2r \times H_{Nabe} + \pi \times r^2/2$$

Für die oben aufgeführten Anlagenmaße ergibt sich für die Ausgleichsfläche die folgende Größe:

$$F = (2 \times 35{,}50) \times 64{,}00 + \pi \times \frac{(35{,}50)^2}{2}$$

$$F = 71{,}00 \times 64{,}00 + \pi \times \frac{1.260{,}25}{2}$$

$$F = 4.544{,}00 + \pi \times 630{,}13$$

$$F = 4.544{,}00 + 1.979{,}61$$

$$F = 6.523{,}61 \text{ m}^2$$

Die Flächengröße 'F' beträgt gerundet 6.525 m².

Bei sechs geplanten Windkraftanlagen ergibt sich folgende Flächengröße:

6 x 6.525 m² = 39.150 m² bzw. 3,915 ha

Für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 3,915 ha.

b) Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß § 4.2 des Erlasses (Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen)

Ausgehend von der Flächengröße (F), die oben für jede Windkraftanlage ermittelt wurde, wird mit der Multiplikation mit einem 'Landschaftsbildwert' der Ausgleichsbedarf für jede Windkraftanlage ermittelt. Der 'Landschaftsbildwert' orientiert sich an der Ausprägung der naturraumtypischen Eigenart des Landschaftsbildes. Für den Landschaftsraum, der sich in einem Radius von ca. 1.500 m um das Plangebiet herum befindet, ist ein Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu erfassen und anhand einer fünfstufigen Werteskala zu bewerten.

Im vorliegenden Fall enthält der zu betrachtende Landschaftsraum sowohl naturnahe Elemente wie die Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' sowie die 'Schwale-Niederung als auch anthropogen stark überprägte Bereiche. Hierzu zählen der Ortsteil 'Bönebüttel', der östliche Randbereich des Ortsteiles 'Husberg', die Bundesstraße B 430 und die an der Bundesstraße liegenden Außenbereichssiedlungen sowie die Hochspannungsleitung, die im südlichen Randbereich des Plangebietes verläuft und das Gemeindegebiet insgesamt von Ost nach West durchquert. Der überwiegende Flächenanteil des zu betrachtenden Landschaftsraumes wird von einer Feldflur bestimmt, die nur mäßig durch Gehölze (Knicks, Feldhecken, Feldgehölze) strukturiert ist.

Die beiden Wälder und der Ortsteil 'Bönebüttel' haben eine sichtverschattende Wirkung, da sie den Blick auf die Windkraftanlagen verstellen.

Berücksichtigt man die unterschiedlichen Ausprägungen und Einflüsse bezogen auf das Landschaftsbild sowie die Sichtverschattung, die durch die beiden Wälder weite Bereiche östlich des Plangebietes betrifft, erscheint es angemessen, dem zu betrachtenden Landschaftsraum eine 'mittlere Bedeutung' zuzuordnen. Dies entspricht einem Faktor von '2,2', der als 'Landschaftsbildwert' angesetzt wird.

Berechnung des Ausgleichsbedarfs für eine Windkraftanlage:

6.525 m² x 2,2 = 14.355 m²

Bei sechs Windkraftanlagen ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

6 Anlagen x 14.355 m² = 86.130 m² bzw. 8,613 ha

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 8,613 ha.

c) Ermittlung der Eingriffe nach dem Runderlass (Verhältnis zum Baurecht)

Schutzgut Boden ***wird noch ergänzt***

Flächenversiegelungen durch den Bau der Erschließungswege
(Teilversiegelungen)

Schutzgut Wasser ***wird noch ergänzt***

Schutzgut Klima/Luft ***wird noch ergänzt***

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ***wird noch ergänzt***

5 Knickdurchbrüche

Schutzgut Landschaftsbild ***wird noch ergänzt***

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse zu untersuchen. Für Greifvögel (u. a. Seeadler, Rotmilan) und für große Vogelarten wie 'Weißstorch', 'Schwarzstorch' oder 'Kranich' besteht ein besonders hohes Gefährdungspotential.

Im Jahr 2011 wurde in dem Zeitraum von März bis Oktober durch einen Biologen eine faunistische Untersuchung durchgeführt. Im November 2011 wurde der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' fertiggestellt. Mit der Ausarbeitung 'Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzrechtliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen in Windeignungsräumen mit entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorbehalten', gemeinsam erstellt von dem 'Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' und dem 'Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR), wurden im Jahr 2013 neue Untersuchungsstandards festgelegt. Da diese Standards im Jahr 2011, als die faunistische Untersuchung durchgeführt worden war, noch nicht galten, ergab sich die Notwendigkeit, die faunistische Untersuchung an die neuen Standards anzupassen. Aus diesem Grund erging an den Biologen der Auftrag, die faunistische Untersuchung gemäß den seit 2013 geltenden Anforderungen zu ergänzen. Die Untersuchungen im Gelände erfolgten in dem Zeitraum von März bis August/2014. Der 'Fachbeitrag zum Artenschutz' wurde am 28. August 2014 vorgelegt. Der Fachbeitrag enthält die Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2011 und 2014. Er ersetzt den Fachbeitrag aus dem Jahr 2011.

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und der zusätzlich vorliegenden Informationen können folgende Aussagen getroffen werden:

A) Säugetiere

<u>Fledermäuse</u>
Alle heimischen Fledermäuse stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Es wurden im Plangebiet acht Fledermausarten festgestellt. Das Vorkommen von vier Fledermausarten, die bevorzugt in Wäldern und deren Umfeld jagen (Große Bartfledermaus, Rauhhautfledermaus, Bechstein-Fledermaus und Braunes Langohr) weist darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' eine besondere Bedeutung als Fledermaus-Lebensraum haben.

Bei der Bechstein-Fledermaus handelt es sich gemäß den 'Roten Listen' um eine landes- und bundesweit 'stark gefährdete' Art. Die Art wird ferner im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt. Die Bechstein-Fledermaus kommt im Wald 'Hölle' vor. Der Bestand wird seit dem Jahr 2009 von der 'NABU-Gruppe Neumünster' in Zusammenarbeit mit dem landesweit anerkannten Fledermaus-Experten; Herrn Matthias Göttsche, regelmäßig erfasst. Der ermittelte Bestand von ca. 60 Tieren lässt

den Schluss zu, dass im Wald 'Hölle' ca. 10 % der schleswig-holsteinischen Gesamt-Population dieser Art vorkommt.

Mit der Zwergfledermaus, der Mückenfledermaus und dem Abendsegler kommen im Plangebiet drei weitere Arten vor, die im Wald jagen. Diese Arten kommen jedoch auch in der Feldflur und im Siedlungsbereich vor, wobei sie vorzugsweise entlang von Gehölzbeständen (z. B. Knicks oder Baumreihen) oder an Gewässern jagen.

Die achte Fledermausart (Breitflügelfledermaus) jagt ebenfalls an Waldrändern, jedoch kaum innerhalb von Wäldern.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Da die festgestellten Fledermausarten im Umfeld von Wäldern jagen, sind sie regelmäßig im Plangebiet anzutreffen. Dort jagen sie vorzugsweise entlang von Knicks und Baumreihen.

Die sich drehenden Rotorblätter der Windkraftanlagen stellen eine Gefährdung für die Fledermäuse dar, da sie aufgrund ihrer schnellen Bewegung nicht vom Ortungssystem der Fledermäuse erfasst werden können. Die Fledermäuse können durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern, die auch durch Verwirbelungen verursacht werden können, verletzt oder getötet werden.

Es sind folgende artenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten:

- Es ist ein Abstand von mindestens 200 m vom Waldrand des Waldes 'Hölle' einzuhalten. In diesem Abstandsbereich dürfen weder Windkraftanlagen errichtet werden noch dürfen drehende Rotorblätter dort hineinragen.

- Die Knicks sowie ein jeweils 20 m breiter Korridor zu beiden Seiten der Knicks müssen von Windkraftanlagen freigehalten werden. In diese Korridore dürfen keine drehenden Rotorblätter hineinragen.

- Mit Aufnahme des Betriebs des Windparks ist ein 'Fledermaus-Aktivitäts-Höhen-Monitoring' durchzuführen. Hierbei ist zu untersuchen, ob zum einen in dem Höhenbereich, in dem die Rotorblätter rotieren (ca. 28 m bis 100 m über dem Gelände) und zum anderen im Gondelbereich, wo sich aufgrund der dort entstehenden Wärme Insekten aufhalten können, eine erhöhte Fledermaus-Aktivität vorliegt.

- Sollte das Monitoring (s. o.) zu dem Ergebnis führen, dass in den untersuchten Bereichen eine erhöhte Fledermaus-Aktivität vorliegt, muss an den Windkraftanlagen eine Abschaltautomatik eingerichtet werden, die gewährleistet, dass an den Tagen, an denen für die Fledermäuse ideale Jagdbedingungen herrschen, die Windkraftanlagen abgeschaltet werden. Die Abschaltung würde zu der Zeit erfolgen, in der die Fledermäuse jagen, d. h. in den Nachtstunden und in der Dämmerung (abends und morgens).

B) Europäische Vögel

Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Im Plangebiet wurden 75 Vogelarten festgestellt. Von diesen Vogelarten

- brüten 40 Arten im Plangebiet,
- brüten 5 Arten in der Nähe des Plangebietes,
- nutzen 21 Arten das Plangebiet nur als Nahrungshabitat,
- haben 9 Arten das Plangebiet lediglich überflogen.

Unter den 40 Brutvogelarten, die im Plangebiet vorkommen, sind überwiegend Arten, die in Hecken und Gebüschen brüten. Weiterhin kommen viele Arten vor, die an Bäumen, entweder in Baumhöhlen oder im Geäst, brüten. Ferner wurden drei Offenlandbrüter (Kiebitz, Feldlerche und Fasan) nachgewiesen.

Es besteht eine artenschutzrechtliche Relevanz.

Von den 40 Brutvogelarten sind drei Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie in ihrem Bestand gefährdet sind (gem. Rote Liste SH / D) oder ihre lokalen Populationen einen schlechten Erhaltungszustand aufweisen. Es handelt sich um folgende Arten:

- Kiebitz,
- Feldlerche,
- Neuntöter.

<u>Kiebitz</u>
Es wurden im Plangebiet zwei Brutpaare nachgewiesen. Die Kiebitze brüteten auf Maisäckern. Von Kiebitzen ist bekannt, dass sie Abstände zu Windkraftanlagen einhalten. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich für den Kiebitz somit grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich der Brutbedingungen bzw. der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass das Plangebiet groß genug ist, um nach der Aufstellung der Windkraftanlagen weiterhin für zwei Brutpaare geeignete Brutbedingungen aufzuweisen. Die Gefährdung des Kiebitz' durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern verletzt oder getötet zu werden, ist aufgrund vorliegender Erkenntnisse von bestehenden Windparks als gering einzustufen.

<u>Feldlerche</u>
Die Feldlerche reagiert weniger empfindlich als der Kiebitz auf Windkraftanlagen. Eine Gefährdung ist somit nicht gegeben.

Neuntöter
Der Neuntöter brütet in Knicks und Feldhecken. Im Plangebiet wurden zwei Brutpaare nachgewiesen. Der Neuntöter nutzt überwiegend den bodennahen Luftraum. Eine Gefährdung durch Windkraftanlagen besteht für diese Art nicht.

Von fünf Vogelarten, die in der Nähe des Plangebietes brüten, sind drei Arten artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu berücksichtigen, da sie entweder in ihrem Bestand gefährdet sind (Rote Liste SH / D) oder da von ihnen bekannt ist, dass Windkraftanlagen für sie ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen. Es handelt sich um folgende drei Arten:

- Weißstorch,
- Wespenbussard,
- Baumfalke.

Weißstorch
Es besteht ein besetzter Brutplatz im Ortsteil 'Bönebüttel, der ca. 1.100 m vom Plangebiet entfernt liegt. Der Abstand wurde vermessen. Der 'Prüfbereich' für Weißstörche beträgt vier Kilometer. Das Plangebiet liegt somit innerhalb des 'Prüfbereiches'. Der Weißstorch nutzt bevorzugt Feuchtwiesen für die Nahrungssuche. Das Plangebiet hat für den Weißstorch als Nahrungshabitat nur eine geringe Bedeutung. Der Weißstorch wurde im Jahr 2014 lediglich siebenmal dabei beobachtet, wie er sich im Plangebiet auf Nahrungssuche befand.

Der Weißstorch gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Erhaltungszustand des Weißstorchs wird in Schleswig-Holstein als ungünstig bewertet. Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die vom Weißstorch regelmäßig aufgesucht werden. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Weißstorch nur selten das Plangebiet aufsucht oder überfliegt, ist das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter verletzt oder getötet wird, als gering einzustufen.

Wespenbussard
Der Wespenbussard wurde mehrfach im Plangebiet beobachtet. Da die Art bevorzugt im Wald oder an Waldrändern brütet, stellen die Wälder 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' geeignete Bruthabitate dar. Die Wälder werden auch als Jagdrevier genutzt. Allerdings ist der Wespenbussard auch im Offenland anzutreffen. Die Gefährdung des Wespenbussards durch Windkraftanlagen ist gering. Da die Art einen guten Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein aufweist, sind durch die Errichtung des Windparks keine Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.

Baumfalke
Der Baumfalke wurde mit Jungen im Plangebiet beobachtet. Er brütet am Waldrand des nahe gelegenen Waldes 'Hölle'. Die Gefährdung durch Windkraftanlagen ist gering, da der Baumfalke in seinem Flugverhalten sehr wendig ist. Der Erhaltungszustand der Art ist in Schleswig-Holstein gut.

Von den 21 Vogelarten, die das Plangebiet ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen, sind fünf Arten artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen:

- Schwarzstorch,
- Rotmilan,
- Rohrweihe,
- Kranich,
- Uhu.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch wurde im Jahr 2011 zweimal außerhalb des Plangebietes beobachtet. Im Jahr 2011 war der langjährige Brutplatz im Wald 'Wildhagen', der südöstlich des Ortsteiles 'Bokhorst' der Gemeinde Schillsdorf liegt, letztmalig besetzt. Der Brutplatz liegt circa vier Kilometer vom Plangebiet entfernt. Da der 'Prüfbereich' für diese Vogelart gemäß den 'Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein' sechs Kilometer beträgt, besteht grundsätzlich das Erfordernis einer näheren Untersuchung. Im Jahr 2014 wurde der Schwarzstorch einmal im Plangebiet beobachtet. Er hielt sich auf der Grünlandfläche im Nordosten auf.

Der Schwarzstorch wurde im Jahr 2011 mehrfach in der Niederung der 'Schwale' beobachtet, die zwischen den Wäldern 'Hölle' und 'Hollenbeker Holz' liegt. Da der Schwarzstorch bevorzugt an Fließgewässern nach Nahrung sucht, stellt die 'Schwale' ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Das Plangebiet hat hingegen keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch. Der Bach 'Geilenbek', der im Süden des Plangebietes verläuft, ist naturfern ausgeprägt und somit nicht als Nahrungshabitat geeignet. Da die Niederung der 'Schwale' östlich des Plangebietes und näher zum Horst liegt als das Plangebiet, kann davon ausgegangen werden, dass der Schwarzstorch das Plangebiet nicht überfliegt, um zu seinem Nahrungshabitat zu gelangen. Von der Art ist zudem bekannt, dass sie sich überwiegend in Wäldern aufhält. Die Untersuchung bestätigt dieses Verhalten, da der Schwarzstorch in dem Zeitraum 'März bis August/2014' lediglich einmal im Plangebiet gesichtet wurde.

Laut schriftlicher Mitteilung des 'Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume' (LLUR) vom 28.05.2014 war der Schwarzstorch-Horst im Wald 'Wildhagen' in den Jahren 2012, 2013 und 2014 nicht besetzt. Zur Zeit ist kein Brutplatz bekannt, der weniger als sechs Kilometer vom Plangebiet entfernt liegt. Damit liegt das Plangebiet nicht innerhalb eines Prüfbereiches bezogen auf einen bestimmten Horst. Ob der Horst im Wald 'Wildhagen' in den nächsten Jahren wieder besetzt wird, kann nicht vorhergesagt werden.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde regelmäßig im Plangebiet beobachtet. Die Beobachtungen im Jahr 2011, die auch das Umfeld des Plangebietes umfassten, ließen seinerzeit den Schluss zu, dass es in der näheren Umgebung einen Brutplatz geben könnte. Es bestand ein Brutverdacht für den Wald 'Hollenbeker Holz'. Im Jahr 2014 wurde in einem Umkreis von einem Kilometer zum Plangebiet intensiv nach einem Horst gesucht. Es konnte kein Horst entdeckt werden.

Das Plangebiet gehört zum Jagdrevier des Rotmilans. Die Jagdflüge erfolgten sporadisch in Abhängigkeit zu den durchgeführten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Das Plangebiet hat nur eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat.

Windkraftanlagen stellen für Rotmilane ein stark erhöhtes Tötungsrisiko dar. Der Rotmilan ist eine Vogelart, von der besonders viele Individuen durch Zusammenstöße mit den Rotorblättern von Windkraftanlagen getötet werden. Da das Plangebiet grundsätzlich als Jagdgebiet für den Rotmilan geeignet ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Rotmilan dort regelmäßig anzutreffen ist, was durch die durchgeführte Untersuchung bestätigt wird (s. o.). Um eine Tötung durch einen Zusammenstoß mit den Rotorblättern zu vermeiden, ist es erforderlich, dass außerhalb des Plangebietes Maßnahmen durchgeführt werden, mit dem Ziel, dass dort das Nahrungsangebot durch die Schaffung von zusätzlichen Biotopstrukturen (u. a. Knicks, Säume), die von den Beutetieren des Rotmilans besiedelt werden, verbessert wird. Hierdurch sollen die Rotmilane angelockt werden, während sich dadurch gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit verringert, dass sie das Plangebiet, das für sie als Nahrungshabitat keine große Bedeutung hat, aufsuchen.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde im Plangebiet vereinzelt auf der Nahrungssuche beobachtet. Da die Art bei der Jagd meist in geringer Höhe fliegt, ergibt sich durch die Windkraftanlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Art weist einen guten Erhaltungszustand auf. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kranich

Es wurde im Jahr 2014 zweimal ein Kranichpaar im Plangebiet gesichtet. Die Sichtung erfolgte im Frühjahr, d. h. in einer Zeit, in der die Kraniche einen Brutplatz suchen. Das Kranichpaar wurde danach nicht mehr im Plangebiet beobachtet, was bedeutet, dass es dort nicht gebrütet hat.

Der Kranich gehört zu den Vogelarten, die nur sehr selten Opfer durch Zusammenstöße mit Rotorblättern werden. Dies liegt daran, dass Kraniche bei der Nahrungssuche häufig in der Nähe des Horstes bleiben. Die Art weist in Schleswig-Holstein einen sehr guten Erhaltungszustand auf. Es sind keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu erwarten.

Uhu

Es besteht ein Brutnachweis für den Uhu im Umfeld des Plangebietes. Der Brutplatz liegt mehr als einen Kilometer vom Plangebiet entfernt. Das Plangebiet gehört zum potentiellen Jagdrevier des Uhus. Da der Jagdflug des Uhus in der Regel in Bodennähe erfolgt, ist die Gefahr einer Kollision mit den Rotorblättern der Windkraftanlagen gering. Die Bestandsentwicklung des Uhus in Schleswig-Holstein ist seit Jahren positiv. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist gut.

Es wurden zwei Vogelarten beobachtet, die das Plangebiet lediglich überflogen haben, die jedoch artenschutzrechtlich besonders zu berücksichtigen sind und die zudem durch Windkraftanlagen gefährdet sind:

- Seeadler,
- Kornweihe.

Seeadler

Der Seeadler wurde einmal dabei beobachtet, wie er das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Nahrungshabitat für den Seeadler geeignet, da dieser vorzugsweise an größeren Gewässern, vorwiegend Seen, jagt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines 'Potentiellen Beeinträchtigungsbereiches', der den Bereich umfasst, der bis zu drei Kilometer von einem besetzten Horst entfernt liegt. Da der Seeadler nur einmal beobachtet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht auf der Flugroute zu einem regelmäßig aufgesuchten Jagdgewässer liegt.

Der Seeadler gehört zu den Vogelarten, für die von Windkraftanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht. Der Bestand der Seeadler ist in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist sehr gut. Da das Plangebiet nicht auf einer regelmäßig genutzten Flugroute des Seeadlers liegt, ist das Risiko, dass ein Vogel durch die Rotorblätter einer Windkraftanlage verletzt oder getötet wird, als gering einzustufen.

Kornweihe

Die Kornweihe wurde einmal dabei beobachtet, wie sie das Plangebiet überflog. Das Plangebiet ist nicht als Bruthabitat geeignet. Eine Nutzung als Nahrungshabitat konnte nicht festgestellt werden. Die Kornweihe ist in Schleswig-Holstein ein seltener Brutvogel. Die Brutvorkommen befinden sich ausschließlich an der Westküste.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Kornweihe als Brut- und Nahrungshabitat hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Errichtung der Windkraftanlagen keine Beeinträchtigungen für diese Art ergeben werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich für mehrere Vogelarten durch die Errichtung der Windkraftanlagen ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ergeben kann. Aus diesem Grund müssen verschiedene artenschutzrechtliche Auflagen eingehalten sowie eine geeignete Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich nicht um eine sog. CEF-Maßnahme.

Es sind folgende artenschutzrechtliche Auflagen einzuhalten:

- Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Baumfalke, Wespenbussard — Diese Arten sind stark an Wälder gebunden. Der Wald 'Hölle' stellt für diese Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Um das Tötungsrisiko zu minimieren, ist es erforderlich, dass zwischen dem Waldrand und den Windkraftanlagen ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten wird. In diesem 200 m breiten Abstandsbereich dürfen weder Windkraftanlagen errichtet werden noch dürfen die sich drehenden Rotorblätter in diesen Abstandsbereich hineinragen.

- Rotmilan — Weder im Plangebiet noch auf angrenzenden Flächen dürfen Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, die für den Rotmilan ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen könnten (z. B. Brachen, Säume oder Grünland).

- Rotmilan, Weißstorch — Die Windkraftanlagen sind im Zeitraum von Anfang März bis Mitte August zu den Zeitpunkten, zu denen das Grünland gemäht wird, abzuschalten (jeweils für fünf Tage gemäß Vorgabe des LLUR).

Es ist folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme durchzuführen:

- Schwarzstorch, Rotmilan, Weißstorch — Es sollten im Umfeld des Waldes 'Hollenbeker Holz' im Bereich des Offenlandes Biotopstrukturen geschaffen werden, wie z. B. Säume, Knicks, Brachen oder Feuchtgrünland, so dass sich das Nahrungsangebot (Beutetiere) für die drei Vogelarten deutlich verbessert.

5.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

wird noch ergänzt

5.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Auflagen

wird noch ergänzt

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

wird noch ergänzt

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

wird noch ergänzt

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-pflichtige Fläche	Ausgleichs-fläche
• **Schutzgut Boden** **Flächen-versiegelungen** 1) Vollversiegelungen m²	1 : 0,5	m²	• **Schutzgut Boden** **Ausgleichs-maßnahme M 1** Ökokonto Fläche: m²
		----------	----------
Summe Schutzgut Boden		**m²**	**m²**
• **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften** 1) Beseitigung von Knickabschnitten (Knick-Durchbrüche) Länge: 30,00 m	1 : 2	60,00 m	• **Schutzgut Arten- und Lebensgemein-schaften** **Ausgleichs-maßnahme M** Neuanlage eines Knicks Länge: 60,00 m
		----------	----------
Summe Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften		**60,00 m**	**60,00 m**
• **Schutzgut Landschaftsbild**			• **Schutzgut Landschaftsbild** **Ausgleichs-maßnahme M**

Eingriff	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-pflichtige Fläche	Ausgleichs-fläche
Insgesamt		**60,00 m und m²**	**60,00 m und m²**

Die Tabelle wird noch ergänzt.

5.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

wird noch ergänzt

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Tierwelt, insbesondere Vögel und Fledermäuse, würde nicht beeinträchtigt werden. Es ergäben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Eine Versiegelung von Flächen würde nicht erfolgen.

Es muss an dieser Stelle jedoch beachtet werden, dass die Teilfortschreibung des Regionalplanes mit dem Ziel erfolgte, geeignete Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Land zu finden. Hierbei wurden zahlreiche Standorte geprüft. Die ausgewiesenen Eignungsgebiete stellen die Flächen dar, in denen landesweit die Erzeugung von Windenergie ermöglicht werden soll. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass in dem Eignungsgebiet Nr. 142 in den nächsten Jahren, unabhängig von dem jetzigen Bauleitplanverfahren, Windkraftanlagen errichtet werden. Die Errichtung eines Windparks an diesem Standort entspricht den Zielen der Landesplanung. Die Möglichkeit, die Errichtung des Windparks durch rechtliche oder planerische Maßnahmen zu verhindern, besteht nicht.

5.10 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

wird noch ergänzt

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung bezieht sich auf das 'Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 142', das in der Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesen ist. Der Standort für den Windpark ist durch den Regionalplan vorgegeben.

5.11 Kostenschätzung

wird noch ergänzt

5.12 Pflanzanweisung

wird noch ergänzt

5.13 Pflanzenliste

wird noch ergänzt

5.14 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

wird noch ergänzt

5.15 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

wird noch ergänzt

5.16 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf den Umwelt (Monitoring)

wird noch ergänzt

5.17 Zusammenfassung des Umweltberichtes

wird noch ergänzt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel hat diese Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31 'Windpark' in ihrer Sitzung am durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Bönebüttel, den **Udo Runow**
(Bürgermeister)